

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Leichtindustrie
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Lebensmittelindustrie
 FR Ökonomie des Nachrichtenwesens
 FR Ökonomie des Transportwesens
 FR Ökonomie des Binnenhandels
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Bergbaus
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Metallurgie
 FR Rechnungsführung und Statistik
 FR Mathematische Methoden und Datenverarbeitung in der Wirtschaft

Wissenschaftszweig Kunst

FRG Industrielle Formgestaltung
 FR Ästhetische Umweltgestaltung
 FR Produktgestaltung
 FR Modegestaltung

Wissenschaftszweig Pädagogik

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den technischen Fachrichtungen (BSL)
 FR BSL für Maschinenbau
 FR BSL für Textiltechnik
 FR BSL für Technische Chemie
 FR BSL für Elektrotechnik
 FR BSL für Bauwesen
 FR BSL für Lebensmitteltechnologie
 FR BSL für Datenverarbeitung

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen (BSL)
 FR BSL für Pflanzenproduktion
 FR BSL für Tierproduktion
 FR BSL für Gartenbau

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen (BSL)
 FR BSL für Wirtschaft

Anordnung über die Beteiligungskosten an Betriebsferienlagern in der organisierten Feriengestaltung vom 9. März 1984

Zur vollständigen Auslastung aller Plätze in den Betriebsferienlagern und zur einheitlichen Regelung der Kosten für die Beteiligung an Betriebsferienlagern anderer Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Rahmen der organisierten Feriengestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Rechtsträger oder Nutzer von Betriebsferienlagern sind bzw. sich an Betriebsferienlagern beteiligen.

§ 2

(1) Grundlage zur Ermittlung der Beteiligungskosten für die Nutzung von Plätzen in Betriebsferienlagern durch andere Betriebe sind die Kosten für die Durchführung des Ferienaufenthaltes.

(2) Bei der Ermittlung der Beteiligungskosten je Teilnehmer und Tag sind, ausgehend von der Gesamtkapazität des Betriebsferienlagers, folgende Positionen in nachgewiesener Höhe zugrunde zu legen:

- Verpflegungssatz,
- naturwissenschaftlich-technische, sportlich-touristische und kulturelle Betreuung,
- Hygieneartikel,
- Wirtschaftsartikel,
- Reinigungsmaterial und Desinfektionsmittel,
- Energie, Brennstoffe und Kraftstoffe,
- Bürokosten,
- Kleinstreparaturen,
- Wäscherei- und Reinigungsgebühren.

(3) Die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen den Betrag von 250 M je Teilnehmer für einen 18tägigen Durchgang nicht überschreiten. Bei Durchgängen mit veränderter Dauer ist der Höchstbetrag entsprechend zu berechnen.

(4) Die Erhöhung von Beteiligungskosten, die bisher unter diesem Betrag lagen, ist nicht statthaft mit Ausnahme kontrollfähig nachgewiesener Kostenveränderungen wie gesetzliche Industriepreisänderungen.

(5) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die Rechtsträger von Betriebsferienlagern sind, legen die Beteiligungskosten unter Berücksichtigung der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen durch Beschluß der Vollversammlung fest.

§ 3

(1) Die delegierenden Betriebe tragen für ihre Teilnehmer die Fahrkosten für die An- und Abreise in die Betriebsferienlager und für Exkursionen.

(2) Wird der Einsatz zusätzlicher Gruppenleiter und -helfer bzw. Wirtschaftskräfte für die Durchführung der Ferienlager erforderlich, ist durch die Rechtsträger bzw. Nutzer der Betriebsferienlager oder durch die sich an den Betriebsferienlagern beteiligenden Betriebe zu vereinbaren, wer das erforderliche Personal bereitstellt und wer die anteiligen Personalkosten zusätzlich zu den Kosten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 trägt.

(3) Werterhaltungs- und Reparaturleistungen können zwischen den Betrieben vereinbart und bis zu dem im § 2 Abs. 3 genannten Höchstbetrag verrechnet werden.

(4) Die Abrechnung und Rechnungslegung der gesamten Kosten für die Beteiligung ist mit geringem Verwaltungsaufwand zwischen den Betrieben zu regeln.

(5) Der Teilnehmerbeitrag ist entsprechend § 5 der Anordnung vom 21. März 1975 zur Planung und Finanzierung der Aufwendungen für die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBI. I Nr. 16 S. 304) zu entrichten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1984

**Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Sattler**